

Informationen zur Tarifrunde 2019 (TV-Ärzte/VKA)

## **Die Forderungen des Marburger Bundes im Einzelnen**

Die Große Tarifkommission des Marburger Bundes hat für die anstehenden Tarifverhandlungen die folgenden Forderungen beschlossen:

- I. Ab dem 1. Januar 2019 ist die Anordnung von Bereitschaftsdienst im Rahmen der objektiven Arbeitszeiterfassung (§ 14 TV-Ärzte/VKA) nur unter der weiteren Voraussetzung zulässig, dass diese automatisiert, manipulationsfrei und durch vom Marburger Bund lizenzierte Systeme erfolgt. Dabei sind unter anderem folgende Maßgaben zu beachten:
  - die gesamte Anwesenheitszeit der Ärztinnen und Ärzte wird als Arbeitszeit gewertet,
  - insbesondere eine Kappung von Arbeitszeiten zur Dokumentation einer tatsächlich nicht vorhandenen Kongruenz mit den arbeitszeitrechtlichen Vorschriften ist ebenso unzulässig wie der Abzug von Pausenzeiten, sofern diese nicht tatsächlich gewährt worden sind,
  - die Zeiterfassung erfolgt an der durch den Arzt genutzten Zugangseinrichtung.
- II. Ab dem 1. Januar 2019 ist die Anordnung von Bereitschaftsdienst nur dann zulässig, wenn innerhalb eines Kalendermonates zwei Wochenenden in der Zeit von freitags 18:00 Uhr bis montags 07:00 Uhr von jedweder Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst) frei sind; Urlaubszeiten bleiben hierbei unberücksichtigt.
- III. Ab dem 1. Januar 2019 setzt die Anordnung von Bereitschaftsdienst voraus, dass an den 11 vorausgehenden Kalendertagen keine Arbeitsabschnitte im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von mehr als jeweils zusammenhängend 10 Stunden Dauer geleistet worden sind.
- IV. Ab dem 1. Januar 2019 ist die Anordnung von Bereitschaftsdienst nur unter der weiteren Voraussetzung zulässig, dass die endgültige Dienstplanung sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes bekannt gegeben ist. Die Verletzung dieser Frist wird, ebenso wie die kurzfristige Verpflichtung des Arztes zur Arbeitsaufnahme in Abweichung von der Dienstplanung, mit Sanktionen bewehrt.
- V. Ab dem 1. Januar 2019 ist die Anordnung von Bereitschaftsdienst im Verlaufe eines Kalendervierteljahres durchschnittlich nur viermal monatlich, maximal sechsmal monatlich und in der einzelnen Kalenderwoche maximal zweimal zulässig; als ein Bereitschaftsdienst zählt unabhängig von seiner Gesamtdauer die Zeitspanne von Beginn bis Ende des jeweiligen Dienstes.
- VI. Ab dem 1. Januar 2019 wird die in § 10 Abs. 2 TV-Ärzte/VKA vorgesehene Möglichkeit zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes auf Fälle beschränkt, in denen sich die Leistung von Bereitschaftsdienst an einen maximal acht Stunden dauernden Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit anschließt. Ein weiterer Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit oder die Anordnung von Rufbereitschaft im Anschluss an einen Bereitschaftsdienst sind nicht zulässig.

- VII. Ab dem 1. Januar 2019 erhält die Tabelle für das Bereitschaftsdienstentgelt (§ 10 Abs. 2 TV-Ärzte/VKA) die folgende Fassung:

<b>EG</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>I</b>	26,58 €	28,09 €	29,16 €	31,03€	33,25 €	34,16 €
<b>II</b>	35,08 €	38,02 €	40,60 €	42,11 €	43,58 €	45,05 €
<b>III</b>	43,94 €	46,52 €	50,22 €			
<b>IV</b>	51,69 €	55,38 €				

- VIII. Ab dem 1. Januar 2019 wird ein neuer § 12 Abs. 7 TV-Ärzte/VKA mit dem folgenden Wortlaut eingefügt: *„Der Arzt erhält für jede Stunde, für die Bereitschaftsdienst angeordnet ist, einen nicht in Freizeit ausgleichbaren Bereitschaftsdienstzuschlag von 50 v.H. des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts nach § 18 TV-Ärzte/VKA.“*
- IX. Die Tabellenentgelte nach der Anlage zu § 18 Abs. 1 Satz 1 TV-Ärzte/VKA (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischenstufe und aus einer individuellen Endstufe gem. § 6 Abs. 4 TVÜ-Ärzte/VKA) werden ab dem 1. Januar 2019 um 5,0 v.H. angehoben.
- X. Die Laufzeit des Tarifvertrages beträgt 1 Jahr.
- XI. Die unterbrochenen Tarifverhandlungen für einen Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte außerhalb der kommunalen Kliniken in Sonderheit im öffentlichen Gesundheitsdienst werden fortgesetzt.
- XII. Die Tarifvertragsparteien werden durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Verdrängung des Tarifvertrages aufgrund § 4a TVG ausgeschlossen ist (Anlage Musterklauseln).

Berlin, 18.12.2018